

Ausschuß zur Überprüfung  
von diskriminierenden Be-  
stimmungen im Österr.Recht  
und Erarbeitung von Vor-  
schlägen für entsprechende  
legistische Verbesserungen

Betrifft: Internationales Jahr der Behinderten.  
Enquete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,  
des ÖAKT und der BWK am 2. und 3. Dezember 1981.

Wien, am 16.11.1981

B\_e\_r\_i\_c\_h\_t

Über die Tätigkeit des Ausschusses 5 (Rechtsangelegenheiten und gesetzgeberische Vorschläge)

1. Dem Ausschuß 5 gehören 18 Mitglieder aus den Bereichen des BMS, BMJ, ÖAKT, BWK, der Sozialversicherungsträger und mehrerer auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge tätiger repräsentativer Vereine an. Seine Sitzungen finden im Palais Trautson statt. Der Ausschuß hat seine Beratungen am 20.11.1980 aufgenommen und weitere Sitzungen am 18.12.1980, 22.1.1981, 25.2.1981, 26.3.1981, 29.4.1981, 26.5.1981, 24.6.1981, 29.9.1981 und 21.10.1981 abgehalten. Die nächste Sitzung findet am 30.11.1981 statt. In der ersten Hälfte des Jahres 1982 werden noch etwa vier weitere Sitzungen stattfinden.
2. Das Arbeitsprogramm ist in der ersten Sitzung wie folgt beschlossen worden:
  1. Durchforstung der Rechtsordnung nach Bestimmungen über Behinderte;
  2. Aufzeigen der rechtlichen oder tatsächlichen Diskriminierung der Behinderten;
  3. Definition eines einheitlichen Behindertenbegriffs;
  4. Darstellung der Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes für das Behindertenwesen;
  5. Vorschlag von Schutzbestimmungen für Behinderte soweit solche für notwendig erachtet würden.

Im Hinblick auf den Beschluß des Nationalkomitees, die Aktivitäten des Internationalen Jahres der Behinderten auch über das Jahr 1981 fortzusetzen, hat der Ausschuß 5 beschlossen, nicht nur die spezifische Rechtslage der Behinderten in Österreich und die diesbezüglichen Lücken aufzuzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge zum Ausbau der Behindertengesetzgebung zu machen.

2. Die bisherigen Sitzungen haben sich vor allem mit folgenden Gegenständen befaßt:
  - 3.1. mit dem Behindertenbegriff auf Grund eines Vortrages von Rat Dr. Sieglinde Acs,
  - 3.2. mit der Stellung der Behinderten in der Krankenversicherung auf Grund eines Referats von Generalanwalt Dr. Karl Marschall,
  - 3.3. mit dem im Zug befindlichen Gesetzesvorhaben der Reg. Vorlage

eines BG über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (das die derzeitige Entmündigungsordnung ersetzen soll) auf Grund eines Vortrages des MR Dr.Ent (vgl.7.1)

- 3.4. mit der Stellung der Behinderten in der sozialen Unfallversicherung auf Grund eines Vortrages von Dr.Hans Espig (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt),
  - 3.5. mit der Stellung der Behinderten in der Pensionsversicherung auf Grund eines Referats von Heinrich Schmid (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten),
  - 3.6. mit der Behindertengesetzgebung im Bereich der Länder auf Grund eines Vortrages OR Dr.Peter Brand (Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer),
  - 3.7. mit der Stellung der Behinderten in den Bereichen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes auf Grund von Referaten MR Dr.Newerkia, MR Dr.Illitschko,
  - 3.8. mit der - erneuten - Behandlung des Behindertenbegriffs auf Grund eines Vortrages von Heinrich Schmid,
  - 3.9. mit der Stellung der Behinderten im Bereich des Heeresversorgungs-, des Opferfürsorge-, des Kriegsopferversorgungs- und des Verbrechenopferentschädigungsgesetzes auf Grund eines Referats von Rat Dr.Sieglinde ACS.
4. In der Sitzung am 30.11.1981 wird Generalanwalt Dr.Karl Marschall (BMJ) die Verbesserung des Zugangs der Behinderten zum Recht behandeln.
  5. Die Sitzungen des Jahres 1982 - die erste Sitzung im Jahr 1982 findet voraussichtlich am 20.1.1982 im Palais Trautson statt - werden dazu dienen, die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten des Ausschusses 5 zusammenfassend zu sichten und vor allem Vorschläge in zweifacher Richtung herauszuarbeiten:
    - 5.1. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger der Behindertenhilfe im weitesten Sinn und der Aufklärung der Behinderten über ihre rechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage des geltendé Rechts,
    - 5.2. Aufzeigen bestehender gesetzlicher Unzukömmlichkeiten und Lücken sowie Ersta ttung gesetzgeberischer Vorschläge.

6. Schon jetzt können folgende Ergebnisse festgehalten werden:

6.1. Vom Standpunkt der geltenden Verfassungsrechtslage her betrachtet, sind die Angelegenheiten Behinderter eine Querschnittsmaterie. Dennoch sollte man sich fragen, ob der Kompetenztatbestand "Armenwesen" des Art. 12

Abs. 1 Z.2 B-VG - selbst unter Anwendung der sogenannten Versteinerungstheorie - voll ausgeschöpft sei. Auf Grund eines erweiterten historischen Verständnisses könnte jedenfalls die Forderung erhoben werden, diesen Kompetenztatbestand neu zu fassen, daß er etwa "Armen- und Behindertenwesen" lauten könnte.

6.2. Anzustreben ist eine Vereinheitlichung des Behindertenbegriffs.

6.3. Der Gesetzestechnik ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Gesetze, die Angelegenheiten der Behinderten regeln, sollten - ganz allgemein- besonders von den Grundsätzen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit getragen werden.

6.4. Soweit in gesetzlichen Regelungen das Subsidiaritätsprinzip zum tragen kommt sind - künftig - allfällige Härten abzubauen; um die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen rasch und unbürokratisch treffen zu können, müßte man zu einer wirksamen Koordination der beteiligten Träger der Behindertenhilfe gelangen. Der mit den bereits bestehenden Koordinationsteams beschrittene und bewährte Weg sollte fortgesetzt werden.

6.5. Bei der Kumulierung von Leistungen, die auch unter den Gesichtspunkten der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sehen sei, sollte die Unterscheidung in Geld- und Sachleistungen für Behinderte einen Ausgangspunkt für weitere gesetzgeberische Maßnahmen bilden: Bei der Gewährung von Geldleistungen an Behinderte ist auf dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse angemessen Bedacht zu nehmen; Sachleistungen sollten aber, unbeschadet einer allfälligen Kostenerstattungs- oder Kostenbeitragspflicht, grundsätzlich unabhängig von der Einkommens- und Vermögenslage des Behinderten gewährt werden.

6.6. Zum Zweck einer möglichst umfassenden Koordination sind vermehrt Vereinbarungen, nach Art. 15 a B-GV abzuschließen; Streitigkeiten zwischen den einzelnen Trägern der Behindertenfürsorge (etwa solche nach Art. 137 B-GV) oder Streitigkeiten über den Bestand oder die Erfüllung von

Staatsverträgen nach Art. 15 a B-VG (s. Art. 138 a B-VG) sind bisher nicht bekanntgeworden.

7. Das Bundesministerium für Justiz leistet im Jahr 1981 - dem Internationalen Behinderter - folgende Beiträge zur Verbesserung der Lage Behinderter:

7.1. Die Regierungsvorlage eines BG über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (742 BlgNr 15.GP) liegt dem Nationalrat bereits vor. Über ihren wesentlichen Inhalt ist folgendes zu sagen: Nach der am dem Jahr 1916 stammenden Entmündigungsordnung können psychisch kranke und geistig behinderte Personen voll oder beschränkt entmündigt werden; das hat zur Folge, daß sie in ihrer Geschäftsfähigkeit auf die Rechtsstellung von Kindern unter sieben Jahren bzw. mündigen Minderjährigen beschränkt werden und einen Kurator oder Beistand erhalten. Derzeit sind in Österreich etwa 26.000 bis 27.000 Personen voll oder beschränkt entmündigt. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Entmündigungsordnung durch Bestimmungen ersetzt werden, die den Rechtsschutz psychisch Kranker und geistig Behinderter verbessern, eine ihren Bedürfnissen angemessene rechtliche Betreuung sicherstellen und der Stigmatisierung und Diskriminierung der Betroffenen entgegenwirken. An die Stelle der Entmündigung soll die Sachwalterschaft treten, in deren Rahmen die dem Wohl des Kranken oder Behinderten entsprechende Rechtsfürsorge gezielt gewährt werden kann. Im Vordergrund steht dabei nicht die Rechtsbeschränkung, sondern die Rechtsbetreuung.

Der heutige Rechtsalltag in Entmündigungs- und Pflegschaftssachen ist durch den Mangel geeigneter Personen für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und geistig Behinderter in besonders negativer Weise gekennzeichnet. Der Gesetzesentwurf sieht deshalb den Einsatz und die Förderung privater Rechtsträger vor, die den Rahmen für die Sammlung, Ausbildung und Tätigkeit von geeigneten und geschulten Personen bilden, die als Sachwalter im Sinn des Gesetzesentwurfs für die Rechtsfürsorge psychisch Kranker und geistig Behinderter zur Verfügung stehen.

7.2. Unmittelbar bevorsteht auch die Einbringung einer Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in geschlossenen Bereichen von Krankenanstalten. Dieses Bundesgesetz wird den Persönlichkeitsschutz der in geschlossenen Bereichen von Krankenanstalten untergebrachten psychisch Kranker mit den Mitteln des Zivilrechts sicherstellen. Die Schwerpunkte dieses Gesetzesentwurfs sind:

7.2.1. Voraussetzung der Aufnahme in den geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt ist die psychische Erkrankung und die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kranken oder anderer, außerdem aber auch, daß dem Kranken ambulant oder im offenen Bereich der Krankenanstalt nicht geholfen werden kann;

7.2.2. die Aufnahme auf Grund des Einverständnisses des Kranken ist nur für längstens zweimal sechs Wochen zulässig;

7.2.3. vor der Aufnahme des Kranken in den geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt muß ein Arzt bestätigen, daß ein dringendes Bedürfnis zur Aufnahme besteht;

7.2.4. jeder Aufgenommene wird durch einen ständigen Sachwalter bei der Krankenanstalt vertreter und betreut;

7.2.5. das gerichtliche Verfahren ist besonders ausgebaut worden;

7.2.6. Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit, im Schriftverkehr, im Besuchsverkehr, und die Vornahme von Behandlungen sind nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Experimente dürfen mit dem Kranken in keinem Fall durchgeführt werden.

8. Bezüglich des Abschlusses der Arbeiten des Ausschusses 5 im Jahr 1982 wird auf die Ausführungen zu 5. verwiesen.